

Statuten
Verein Bündnis Gesundheitsfachhandel
mit Sitz in Messen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Bündnis Gesundheitsfachhandel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Messen SO.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, die Apotheken und andere Fachhandelsunternehmen als erste Anlaufstelle bei Gesundheitsfragen zu positionieren sowie deren umfassenden Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen und die Position als Primärversorger bekannt zu machen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Mitgliederbeitrag pro POS/Standort beträgt CHF 500.- und wird jährlich neu festgelegt.

Der Verein kann zur Finanzierung des Vereinszwecks auch Beiträge von pharmaSuisse und der Industrie verhandeln und entgegennehmen. Zudem kann der Verein mit den Mitgliedern Vorfinanzierungen vereinbaren.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede Kette, Gruppierung und Vereinigung werden, die ein Fachhandelsunternehmen betreibt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist erstmals nach 2 Jahren, frühestens per 31.12.2021, möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 9 Monate. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Präsidenten
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen: 1 Präsident, 1 Vizepräsident, 1 Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte. Er ist überdies für die korrekte Buchführung und Rechnungslegung zuständig. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Einnahmen des Vereins dessen Ausgaben decken.

Der Vorstand erlässt ein Reglement, welches die Zuständigkeiten, Funktionen sowie weitere Organe innerhalb des Vorstandes definiert.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bescheinigung:

«Diese revidierten Statuten entsprechen dem Beschluss der Vereinsversammlung vom 18. März 2021.»

Zürich, 18. März 2021

Der Präsident:

Lorenz Schmid

Der Protokollführer:

Marc Anken

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Rotpunkt Pharma AG, Dr. Rudolf Andres

Dr. Bähler Dropa AG, Franklin Schatzmann

Medbase Apotheken, Rinaldo Just

TopPharm Apotheken und Drogerien
Genossenschaft, Anita Spycher

GalenCare Management AG, Mattia Keller